

Rückzahlung bei Ihrer finanziellen Situation wegen fehlender Leistungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Es ist daher sachgerecht, die Leistungen mit Wirkung vom 01.04.2018 einzustellen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse daran, Sozialleistungen nur Personen zuzuwenden, die einen Leistungsanspruch haben gegenüber Ihrem persönlichen Interesse an der Weitergewährung der Leistung, auf die Sie rechtlich keinen Anspruch haben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nimmt einem möglichen Widerspruch die aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hanisch

